

## Maßnahmensachstandsbericht

### Maßnahmenbezeichnung

Streichung des Ausgleichs für besondere Altersgrenzen bei der Polizei

### Maßnahmenbeschreibung

Nach § 55 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz erhalten u.a. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die wegen Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder deren Eintritt in den Ruhestand über die für sie geltende besondere Altersgrenze hinausgeschoben wird, neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe von 4091 Euro (Ausgleich für besondere Altersgrenzen).

Es soll geprüft werden, ob der Ausgleich gestrichen werden müsste. Mit der umgesetzten Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf das 62. Lebensjahr wird in der Regel eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren erreicht. Somit kann Ruhegehalt ohne Abschläge erhalten werden, so dass für den Ausgleich (inzwischen) die Grundlage fehlt; dies gilt insbesondere bei Hinausschieben des Ruhestandes um bis zu fünf Jahre.

### erwartete Haushaltsverbesserung in der Produktgruppe (T€)

Anfangsjahr	2016	2017	2018	2019	2020	GESAMT
<b>konsumt. Mittel</b>						
<b>investive Mittel</b>						
<b>Einsparungen</b>	323	335	315	282	413	1669
entspr. VZÄ <sup>(1)</sup>						

### Geplante Schritte im nächsten Berichtszeitraum

Die Maßnahme soll im Rahmen der Kontraktverhandlung bewertet werden.